

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2012

Die Gemeinde Pöcking erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist grundsätzlich das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2  
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pöcking, 02. November 1999

GEMEINDE PÖCKING

Konrad Krabler  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln in der Zeit vom  
02.11.1999  
bis 23.12.1999 amtlich bekannt gegeben.

GEMEINDE PÖCKING  
Pöcking, den 27.01.2000  
i.A.

Freund

1. Änderungssatzung vom 17.12.2012

Bekanntgemacht am 19.12.2012, In Kraft getreten am 26.12.2012

# Anlage

## zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

---

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5), den Personalkosten (Nummer 6) und dem Materialverbrauch (Nummer 7) zusammen.

Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände und dem Landesfeuerwehrverband.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

##### a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,80 DEM	1,94 EUR
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,50 DEM	2,30 EUR
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	9,70 DEM	4,96 EUR
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	7,60 DEM	3,89 EUR
ee) Schlauchwagen SW 2000	7,60 DEM	3,89 EUR
b) einen Versorgungs-LKW	4,10 DEM	2,10 EUR
c) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	3,60 DEM	1,84 EUR
d) einen Mehrzweckanhänger Heuwehr	0,20 DEM	0,10 EUR
e) einen Schaum/Wasserwerfer SWW	0,20 DEM	0,10 EUR

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,40 DEM	30,88 EUR
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	95,60 DEM	48,88 EUR
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	170,80 DEM	87,33 EUR
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	127,20 DEM	65,04 EUR
ee) Schlauchwagen SW 2000	127,20 DEM	65,04 EUR

b) einen Versorgungs-LKW	34,00 DEM	17,38 EUR
c) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	23,20 DEM	11,86 EUR
d) einen Mehrzweckanhänger Heuwehr	2,50 DEM	1,28 EUR
e) einen Schaum/Wasserwerfer SWW	2,50 DEM	1,28 EUR

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	94,10 DEM	48,11 EUR
b) einen Generator bis 10 KVA (= Notstromaggregat)	47,60 DEM	24,34 EUR
c) eine Tauchpumpe TP 4/1	26,00 DEM	13,29 EUR
d) einen Mehrzwecksauger	32,50 DEM	16,62 EUR
e) ein Lüftungsgerät	40,60 DEM	20,76 EUR
f) eine Länge Druckschlauch	5,00 DEM	2,56 EUR
g) eine Kettensäge	20,00 DEM	10,23 EUR
h) ein Dampfstrahlgerät	30,00 DEM	15,34 EUR

#### 4. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungskosten auch für nicht volle Tage berechnet.

Sie betragen je angefangenen Kalendertag für

a) das Schlauchmaterial (je Länge) einschl. waschen, prüfen, trocknen	10,00 DEM	5,11 EUR
b) ein Ausgleichsbecken	50,00 DEM	25,56 EUR
c) einen Handfeuerlöscher (die Nachfüllung wird nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet)	20,00 DEM	10,23 EUR
d) Löschdecke	10,00 DEM	5,11 EUR
e) eine wasserführende Armatur, Strahlrohr, Standrohr, Verteiler	20,00 DEM	10,23 EUR
f) Fangleine	10,00 DEM	5,11 EUR
g) eine Auszugs- oder Steckleiter	10,00 DEM	5,11 EUR
h) einen Flaschen- oder Greifzug	50,00 DEM	25,56
EUR		
i) eine Kübelspritze	20,00 DEM	10,23
EUR		
j) eine Kellersaug-, Tauch- oder Ölumfüllpumpe	50,00 DEM	25,56
EUR		
k) eine Kabeltrommel	20,00 DEM	10,23
EUR		
l) einen Handscheinwerfer	10,00 DEM	5,11 EUR
m) einen Ölauffangbehälter (mit Reinigen)	50,00 DEM	25,56
EUR		

#### 5. Kosten für Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Für die vorgeschriebenen und wiederkehrenden Prüf- und Wartungsarbeiten an Atemschutzgeräten und -masken bzw. für das Befüllen von Atemluftflaschen werden folgende Kosten erhoben:

a) Pressluftatmer		
• Prüfung und Wartung nach Einsatz und Übung	20,00 DEM	10,23 EUR
• wiederkehrende Prüfung und Wartung alle 6 Monate	30,00 DEM	15,34 EUR
• große Prüfung und Wartung alle 6 Jahre mit Druckmindererwechsel	60,00 DEM	30,68 EUR

• für Extra-Arbeiten pro angefangene halbe Stunde	20,00 DEM	10,23 EUR
b) Atemschutzmaske		
• Prüfung und Wartung nach Einsatz oder Übung	10,00 DEM	5,11 EUR
• wiederkehrende Prüfung und Wartung alle 2 Jahre	20,00 DEM	10,23 EUR
c) Atemluftflaschen (Füllen)		
• 200 bar - 4 Liter	8,00 DEM	4,09 EUR
• 200 bar - 6 Liter	10,00 DEM	5,11 EUR
• 300 bar - 6 Liter	12,00 DEM	6,14 EUR

## 6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur frühestmöglichen Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der am Einsatz beteiligten Fahrzeuge anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 35,00 DEM 17,90 EUR

### 6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

## 7. Materialverbrauch

Für Materialverbrauch, wie Ölbindemittel, Hölzer u.s.w. werden die Selbstkosten berechnet.